

## **Wichtige Informationen und Rücktrittsbelehrungen**

### **für Zeichner der IFA 4 % Anleihe 2018 – 2022**

#### **Belehrung über das Rücktrittsrecht gemäß § 8 FernFinG bei Vertragsabschluss im Fernabsatz**

Der Anleger kann von einem Vertrag, der ausschließlich im Fernabsatz im Sinn des Fern-Finanzdienstleistungs-Gesetzes (FernFinG) abgeschlossen wurde, ohne Angabe von Gründen binnen 14 Tagen zurücktreten. Die Frist ist jedenfalls gewahrt, wenn der Rücktritt schriftlich oder auf einem anderen, dem Empfänger zur Verfügung stehenden und zugänglichen dauerhaften Datenträger erklärt und diese Erklärung vor dem Ablauf der Frist abgesendet wird. Als Fernabsatz gilt die ausschließliche Verwendung von Kommunikationsmitteln ohne gleichzeitige körperliche Anwesenheit der Vertragspartner im Rahmen eines entsprechend organisierten Vertriebs- oder Dienstleistungssystems. Die Rücktrittsfrist beginnt mit dem Tag des Vertragsabschlusses zu laufen. Hat der Anleger die Vertragsgrundlagen und Vertriebsinformationen nach § 5 FernFinG erst nach Vertragsabschluss erhalten, beginnt die Rücktrittsfrist mit deren Erhalt.

#### **Informationen gemäß §§ 5 und 7 FernFinG**

Die IFA Institut für Anlageberatung Aktiengesellschaft mit dem Sitz in Wien und der Geschäftsanschrift 4020 Linz, Grillparzerstraße 18-20, ist eine im Firmenbuch des Landesgericht Linz unter der Firmenbuchnummer FN 90173 h eingetragene Aktiengesellschaft (in diesem Abschnitt auch kurz die „Gesellschaft“). Unternehmensgegenstand der Gesellschaft ist die Ausübung der Vermögensberatung, insbesondere die Anlageberatung und Vermögensplanung. Der Vorstand der Gesellschaft wird durch Mag. Erwin Soravia, geb. 26.02.1967, als Vorsitzender und durch DI Michael Baert, geb. 11.09.1964, besetzt. Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt EUR 145.400,-. Es ist zerlegt in 200 Stück auf Namen lautende Aktien im Nennbetrag von je EUR 727,-.

Der Gesellschaft wurde am 11.02.1999 eine Gewerbeberechtigung für das Gewerbe der gewerblichen Vermögensberatung ohne Berechtigung zur Vermittlung von Lebens- und Unfallversicherungen vom Magistrat der Stadt Linz als ausstellende Behörde erteilt.

Die Gesellschaft emittiert Teilschuldverschreibungen in Form eines öffentlichen Angebots. Der Nennbetrag beträgt EUR 2.500,- pro Teilschuldverschreibung; die Mindestzeichnungssumme beträgt EUR 2.500,-. Der Ausgabepreis pro Teilschuldverschreibung ergibt sich aus der Präambel der Anleihebedingungen, wobei die monatliche Staffelung des Ausgabepreises der Teilschuldverschreibungen in jeder Zinsperiode die entstandene Zinsanwartschaft abgilt. Die Annahme des Anleihezeichnungsangebots erfolgt durch die Emittentin spätestens durch Übertragung der entsprechenden Schuldverschreibungen auf das in der Zeichnungserklärung ausgewiesene Wertpapierdepot des Anlegers. Zins- und Kapitalzahlungen der Emittentin erfolgen an die Zahlstelle zur Weiterleitung an die Anleihegläubiger.

Alle Zahlungen in Zusammenhang mit den Teilschuldverschreibungen erfolgen gemäß Punkt 8. der Anleihebedingungen unter Beachtung der für die Gesellschaft geltenden steuerrechtlichen Bestimmungen. Die Gesellschaft und die Zahlstelle sind daher allenfalls berechtigt, sämtliche einzubehaltenden Steuern und Abgaben von den an den Anleihegläubiger auszuzahlenden Beträgen abzuziehen und entsprechend abzuführen. Zusätzlich können weitere Steuern, Gebühren und Abgaben anfallen. Zeichner werden angehalten, sich mit den jeweils anwendbaren steuerlichen Vorschriften vertraut zu machen und eine entsprechende steuerliche Beratung einzuholen.

Die Anleihe wird ab 02.05.2018 ausgegeben und hat eine Laufzeit von 4 Jahren. Eine Kündigung der Teilschuldverschreibungen kann nur unter den in Punkt 11. der Anleihebedingungen angeführten Voraussetzungen erfolgen.

Eine Investition in Teilschuldverschreibungen ist mit wesentlichen Risiken verbunden. Vor einer Entscheidung über den Kauf von Teilschuldverschreibungen sollten Anleger das Anleihe-Prospekt vollständig und sorgfältig lesen und sich dabei insbesondere mit dem Punkt B (Risikohinweise) vertraut machen, diese Risiken abwägen und zur Grundlage ihrer Entscheidung machen. Die Gesellschaft weist überdies darauf hin, dass in der Vergangenheit erwirtschaftete Erträge kein Indikator für künftige Erträge sind.

Die Gesellschaft legt der Aufnahme von Beziehungen zu potentiellen Zeichnern vor Abschluss des Vertrags österreichisches Recht zugrunde. Die Teilschuldverschreibungen sowie sämtliche daraus resultierenden Rechte und Pflichten der Anleihegläubiger und der Gesellschaft bestimmen sich gemäß Punkt 16. der Anleihebedingungen nach österreichischem Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts. Als Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder in Zusammenhang mit den Teilschuldverschreibungen wird gemäß Punkt 16. der Anleihebedingungen das sachlich zuständige Gericht in Wien, Innere Stadt, vereinbart; zwingende Gerichtsstände, z.B. Verbrauchergerichtsstände, werden dadurch nicht berührt.

Diese Informationen sowie die Anleihebedingungen und das Anleihe-Prospekt werden potentiellen Zeichnern in deutscher Sprache übermittelt. Ebenso erfolgt die sonstige Kommunikation mit und Information von (potentiellen) Anleihegläubigern in deutscher Sprache. Besondere zusätzliche Kosten für die Benutzung von Fernkommunikationsmitteln in Zusammenhang mit dem Vertragsabschluss werden von der Gesellschaft nicht in Rechnung gestellt.

Ein Zugang zu außergerichtlichen Beschwerde- oder Schlichtungsverfahren ist nicht vorgesehen. Weiters bestehen weder ein Garantiefonds noch eine sonstige besondere Entschädigungsregelung; insbesondere unterliegen die Teilschuldverschreibungen nicht der staatlichen Einlagensicherung.

Die angeführten Informationen sind bis zur Bekanntgabe von Änderungen gültig.

### **Belehrung über das Rücktrittsrecht gemäß § 3 KSchG bei Vertragsabschluss außerhalb der Geschäftsräumlichkeiten**

Gemäß § 3 des Konsumentenschutzgesetzes (KSchG) können Verbraucher im Sinn des § 1 Abs 1 Z 2 KSchG ohne Angabe von Gründen vom Vertrag zurücktreten, wenn sie ihre Vertragserklärung weder in den vom Unternehmer für seine geschäftlichen Zwecke dauernd benützten Räumen noch bei einem von diesem dafür auf einer Messe oder einem Markt benützten Stand abgegeben haben. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrags oder danach binnen 14 Tagen erklärt werden. Das Rücktrittsrecht besteht auch dann, wenn der Unternehmer oder ein mit ihm zusammenwirkender Dritter den Verbraucher im Rahmen einer Werbefahrt, einer Ausflugsfahrt oder einer ähnlichen Veranstaltung oder durch persönliches, individuelles Ansprechen auf der Straße in die vom Unternehmer für seine geschäftlichen Zwecke benützten Räume gebracht hat. Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher unter anderem nicht zu, (i) wenn er selbst die geschäftliche Verbindung mit dem Unternehmer oder dessen Beauftragten zwecks Schließung dieses Vertrags angebahnt hat, (ii) bei Vertragserklärungen, die der Verbraucher in körperlicher Abwesenheit des Unternehmers abgegeben hat, es sei denn, dass er dazu vom Unternehmer gedrängt worden ist oder (iii) wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorangegangen sind.

### **Belehrung über das Rücktrittsrecht gemäß § 3a KSchG bei fehlendem Eintritt maßgeblicher Umstände**

Nach § 3a des KSchG können Verbraucher im Sinn des § 1 Abs 1 Z 2 KSchG vom Vertrag zurücktreten, wenn Umstände, die für ihre Einwilligung maßgeblich waren und vom Unternehmer als wahrscheinlich

dargestellt wurden, nicht oder nur in erheblich geringerem Ausmaß eintreten. Solche Umstände sind die erwartete Mitwirkung oder Zustimmungserklärung eines Dritten, die erforderlich ist, damit die Leistung des Unternehmers erbracht oder vom Verbraucher verwendet werden kann; sowie die Aussicht auf steuerrechtliche Vorteile oder eine öffentliche Förderung oder einen Kredit. Der Rücktritt kann binnen einer Woche ab dem Zeitpunkt, zu dem erkennbar ist, dass diese Umstände nicht oder nur in erheblich geringerem Ausmaß eintreten, erklärt werden. Die Erklärung des Rücktritts ist bis maximal einen Monat nach vollständiger Erfüllung, bei Bank- und Versicherungsverträgen mit einer ein Jahr übersteigenden Vertragsdauer bis längstens einen Monat nach Zustandekommen des Geschäftes möglich. Die Rücktrittserklärung ist an keine bestimmte Form gebunden. Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu, wenn er bereits bei den Vertragsverhandlungen wusste oder wissen musste, dass die maßgeblichen Umstände nicht oder nur in erheblich geringerem Ausmaß eintreten werden, der Ausschluss des Rücktrittsrechts im Einzelnen ausgehandelt worden ist, oder der Unternehmer sich zu einer angemessenen Anpassung des Vertrags bereit erklärt.

### **Belehrung über das Rücktrittsrecht gemäß § 5 KMG**

Nach § 5 Abs 1 des Kapitalmarktgesetzes (KMG) können Anleger, die Verbraucher im Sinn des § 1 Abs 1 Z 2 KSchG sind, von ihrem Angebot oder vom Vertrag zurücktreten, wenn ein prospektpflichtiges Angebot ohne vorherige Veröffentlichung eines Prospekts oder der Angaben nach § 6 KMG (Nachtrag zum Prospekt) erfolgt. Dieses Rücktrittsrecht erlischt mit Ablauf einer Woche nach dem Tag, an dem der Prospekt oder die Angaben nach § 6 KMG veröffentlicht wurden. Der Rücktritt bedarf der Schriftform, wobei es genügt, wenn der Anleger ein Schriftstück, das seine Vertragserklärung oder die des Veräußerers enthält, dem Veräußerer oder dessen Beauftragten, der an den Vertragsverhandlungen mitgewirkt hat, mit einem Vermerk zurückstellt, der erkennen lässt, dass der Anleger das Zustandekommen oder die Aufrechterhaltung des Vertrages ablehnt. Es ist ausreichend, wenn die Rücktrittserklärung vom Anleger innerhalb der angeführten Frist abgesendet wird. Rücktrittserklärungen sind an die IFA Institut für Anlageberatung Aktiengesellschaft, Grillparzerstraße 18-20, 4020 Linz, zu richten.

### **Form der Rücktrittserklärung und Rücktrittsfolgen**

Der Rücktritt des Anlegers bedarf – mit Ausnahme eines Rücktritts gemäß § 5 KMG, wie oben angeführt – keiner bestimmten Form. Es ist ausreichend, wenn die Rücktrittserklärung vom Anleger innerhalb der angeführten Zeiträume abgesendet wird. Schriftliche Rücktrittserklärungen sind an die IFA Institut für Anlageberatung Aktiengesellschaft, Grillparzerstraße 18-20, 4020 Linz, zu richten. Als Muster dient das unter [https://www.ifainvest.at/upload/images/projekte/1/muster\\_ruecktrittsformular.pdf](https://www.ifainvest.at/upload/images/projekte/1/muster_ruecktrittsformular.pdf) abrufbare Muster-Rücktrittsformular. Nach einem wirksamen Rücktritt besteht keine Einzahlungsverpflichtung. Sollte eine Einzahlung bereits erfolgt sein, wird diese rückabgewickelt, wobei im Gegenzug vom Anleger allenfalls gezogene Nutzungen (wie z.B. Zinszahlungen) herauszugeben sind.

### **Datenschutz und Datenverarbeitung**

**Ich bin ausdrücklich damit einverstanden, dass meine Angaben und personenbezogenen Daten, die im Rahmen der Zeichnung, Beratung, Vermittlung, Abwicklung, etc. der Teilschuldverschreibungen durch die Emittentin und alle Vermittler und Berater (insbesondere Finanz-, Rechts-, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer sowie Vertriebsgesellschaften, Depotbanken sowie allen mit der Durchführung und Verwaltung betrauten Dritten), erhoben, gespeichert, verarbeitet, verwendet und wechselseitig weitergegeben werden dürfen.** Es erfolgt keine Weitergabe der Daten an Dritte zu Werbezwecken. Die Datenverarbeitung geschieht unter Einhaltung der anwendbaren Datenschutzvorschriften. Personenbezogene Daten werden gelöscht, sobald eine weitere Speicherung

nicht mehr notwendig ist. Dem Anleger wird über die gespeicherten Daten und deren Weitergabe auf Anfrage Auskunft erteilt. Diese Einverständniserklärung kann vom Anleger jederzeit widerrufen werden.

**Ich bestätige hiermit ausdrücklich, dass ich die Belehrung über Rücktrittsrechte und Rücktrittsfolgen, insbesondere nach dem Konsumentenschutz-, und dem Fern-Finanzdienstleistungs-Gesetz, erhalten habe und mir eine Ausfertigung dieser Belehrung ausgefolgt wurde.**

---

Ort, Datum

---

Unterschrift des Zeichners/firmenmäßige Zeichnung